



Gebührenordnung zum Kotierungsreglement

SIX Swiss Exchange AG

vom 27. Mai 2021

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht	5
1.1	Zweck	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Gebührenübersicht.....	5
2	Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten	5
2.1	Kotierung von Beteiligungsrechten	5
2.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch	5
2.1.2	Variable Gebühr für neue Beteiligungsrechte.....	5
2.1.3	Zusatzgebühr für Neuemittent.....	5
2.1.4	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben)	6
2.1.5	Zusatzgebühr für weitere Effekte	6
2.1.6	Bedingtes Kapital	6
2.1.7	Pauschalgebühr für die Sekundärkotierung von Beteiligungsrechten	6
2.1.8	Pauschalgebühr für Separate Handelslinie	6
2.1.9	Zusatzgebühr für Separate Handelslinie.....	6
2.1.10	Pauschalgebühr für Aktionärs- und Mitarbeiteroptionen	6
2.1.11	Gebühren für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks.....	6
2.2	Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten	7
2.2.1	Jährliche Grundgebühr.....	7
2.2.2	Jährliche variable Grundgebühr	7
3	Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen.....	7
3.1	Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen	7
3.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch	7
3.1.2	Zusatzgebühr für Neuemittent.....	7
3.1.3	Zusatzgebühr für weitere Effekten	7
3.1.4	Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen	8
3.2	Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen	8
3.2.1	Jährliche Grundgebühr.....	8
4	Gebühren für die Kotierung von Anleihen.....	8
4.1	Kotierung von Anleihen	8
4.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch	8
4.1.2	Variable Gebühr für neue Anleihe oder Aufstockung	8
4.1.3	Zusatzgebühr für Neuemittent.....	8
4.1.4	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben)	8
4.1.5	Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben) ..	8
4.1.6	Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben).....	8

4.1.7	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben)	8
4.1.8	Gebühr für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten	9
5	Gebühr für die Kotierung von Derivaten	9
5.1	Kotierung von Derivaten	9
5.1.1	Grundsatz	9
5.1.2	Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» Derivate (aufgehoben)	9
5.1.3	Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen (aufgehoben)	9
5.1.4	Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Derivatprogrammen (aufgehoben)	9
5.1.5	Zusatzgebühr für Neuemittent	10
5.1.6	Gebühr für Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing	10
5.1.7	Knock-out-Rabatt	10
6	Gebühren für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)	10
6.1	Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)	10
6.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch	10
6.1.2	Zusatzgebühr für Neuemittent	10
6.1.3	Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen	10
6.1.4	Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» ETPs (aufgehoben)	10
6.1.5	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt mit Verweis auf genehmigten Kotierungsprospekt (aufgehoben)	10
6.1.6	Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)	11
6.1.7	Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben)	11
6.1.8	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben)	11
6.2	Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)	11
6.2.1	Jährliche Grundgebühr	11
7	Gebühren für die Zulassung zum Handel und die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment	11
7.1	Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment	11
7.1.1	Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment	11
7.1.2	Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment	11
7.2	Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment	11
7.2.1	SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment	11
7.2.2	SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment	11
8	Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen	12
8.1	Dekotierung	12
8.2	Rückzug von Gesuchen	12
8.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften	12

8.4	Ausserordentlicher Aufwand und Dritt- bzw. Expertenkosten	12
8.5	Spesen	12
9	Gemeinsame Bestimmungen	13
9.1	Rechnungsstellung	13
9.1.1	Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten.....	13
9.1.2	Bei der Kotierung von Anleihen.....	13
9.1.3	Bei der Kotierung von Derivaten	13
9.1.4	Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten	13
9.1.5	Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing	13
9.1.6	Für die Aufrechterhaltung der Kotierung	13
9.2	Basis für die Berechnung der variablen Gebühr	13
9.2.1	Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten.....	13
9.2.2	Für die Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten	14
9.2.3	Gebühr nach Aufwand	14
9.3	Fälligkeit von Forderungen.....	14
10	Übergangsbestimmungen	14
	Anhang A – Beteiligungsrechte	15
	Anhang B – Kollektive Kapitalanlagen	16
	Anhang C – Anleihen	17
	Anhang D – Derivate.....	18
	Anhang E – Exchange Traded Products (ETPs)	19
	Anhang F – Sponsored Segment	20
	Anhang G – Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen	21

1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht

1.1 Zweck

¹ Gemäss Art. 63 KR werden für die Zulassung zum Handel, die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung oder der Zulassung zum Handel sowie im Rahmen von Sanktions- und Beschwerdeverfahren Gebühren gemäss anwendbarer Gebührenordnung (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement und/oder Gebührenordnung Regulatorische Organe) erhoben.

² Unter Wahrung der Gleichbehandlung der Emittenten kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

1.2 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung zum Kotierungsreglement findet auf alle Emittenten und weitere Personen, die sich dem Regelwerk von SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») unterstellt haben, Anwendung.

1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Gebührenordnung zum Kotierungsreglement geregelt:

- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten
- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen
- Kotierung von Anleihen
- Kotierung von Derivaten
- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)
- Zulassung zum Handel und Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment
- weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

2 Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten

2.1 Kotierung von Beteiligungsrechten

2.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 3'000 erhoben.

2.1.2 Variable Gebühr für neue Beteiligungsrechte

¹ Für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

² Die variable Gebühr beläuft sich für Neuemittenten auf maximal CHF 80'000. Bei Kapitalerhöhungen beträgt sie maximal CHF 50'000.

2.1.3 Zusatzgebühr für Neuemittent

Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert hatte («Neuemittent»), wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

2.1.4 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben)

2.1.5 Zusatzgebühr für weitere Effekte

Wird in einem Gesuch gleichzeitig die Kotierung von mehreren Effekten beantragt, so fällt pro weitere Effekte eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 an.

2.1.6 Bedingtes Kapital

Für die Kotierung von Effekten aus bedingtem Kapital entfällt die Gebühr gemäss Ziff. 2.1.2. Wird die Kotierung von neuen Effekten aus bedingtem Kapital gleichzeitig mit der Zulassung zum Handel von Wandel- oder Optionsrechten beantragt, werden für die Kotierung der Effekten aus bedingtem Kapital keine Gebühren erhoben.

2.1.7 Pauschalgebühr für die Sekundärkotierung von Beteiligungsrechten

¹ Für die Kotierung von Effekten ausländischer Emittenten, welche bereits an einem geregelten Markt des Sitz- bzw. eines Drittstaates (Heimatsbörse) mit gleichwertigen Kotierungsbestimmungen kotiert sind (Sekundärkotierung an SIX Swiss Exchange), wird eine Pauschalgebühr von CHF 5'000 erhoben. Auf die Erhebung weiterer Gebühren wird verzichtet.

² Bei Kapitaltransaktionen werden für Emittenten von sekundärkотиerten Beteiligungsrechten keine Gebühren erhoben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

2.1.8 Pauschalgebühr für Separate Handelslinie

Wird im Zusammenhang mit einem Rückkauf von Effekten durch den Emittenten oder einem öffentlichen Kaufangebot eine separate Handelslinie eröffnet, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3'000 erhoben. Diese Gebühr schliesst die Aufrechterhaltung der separaten Handelslinie für längstens drei Monate ein.

2.1.9 Zusatzgebühr für Separate Handelslinie

Soll eine separate Handelslinie für mehr als drei Monate aufrechterhalten werden, so werden bei der Eröffnung bzw. Verlängerung für jedes Vierteljahr Laufzeit CHF 1'000 erhoben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

2.1.10 Pauschalgebühr für Aktionärs- und Mitarbeiteroptionen

¹ Werden im Zusammenhang mit einem Rückkauf oder der Ausgabe von Effekten durch den Emittenten Aktionärsoptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3'000 erhoben.

² Werden vom Emittenten Mitarbeiteroptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 3'000 erhoben.

2.1.11 Gebühren für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks

¹ In Abweichung von Ziff. 2.1.1 wird für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs im Zusammenhang mit einer Kotierung von Beteiligungsrechten im regulatorischen Standard Sparks die Grundgebühr jeweils zur

Hälfte erhoben, wenn und soweit das Kotierungsgesuch eine der nachfolgenden Transaktionen zum Gegenstand hat:

- a) Börsengang und/oder Initial Public Offering (IPO);
- b) Kapitalerhöhung (ordentliche oder genehmigte Kapitalerhöhung);
- c) Erstmögliche Ausübung von bedingtem Kapital;
- d) Kotierung einer zusätzlichen Kategorie von Beteiligungsrechten.

² In Abweichung von Ziff. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6 werden die Gebühren für die Kotierung von Beteiligungsrechten im regulatorischen Standard Sparks jeweils zur Hälfte erhoben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

2.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten

2.2.1 Jährliche Grundgebühr

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine Grundgebühr von CHF 6'000 für jeden Emittenten erhoben.

2.2.2 Jährliche variable Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird jährlich eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

² Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 50'000.

3 Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen

3.1 Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen

3.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Gebühr von CHF 3'000 erhoben.

3.1.2 Zusatzgebühr für Neuemittent

Handelt es sich um die Kotierung von Anteilen einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

3.1.3 Zusatzgebühr für weitere Effekten

¹ Wird für mehrere kollektive Kapitalanlagen des gleichen Emittenten mit gleichem Basisnamen (z.B. Sektorenfonds) gleichzeitig die Kotierung beantragt, so wird für jede weitere kollektive Kapitalanlage eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

² Werden nach der erstmaligen Kotierung einer kollektiven Kapitalanlage zu einem späteren Zeitpunkt weitere kollektive Kapitalanlagen desselben Emittenten unter derselben rechtlichen Struktur kotiert, wird für jede weitere kollektive Kapitalanlage eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

3.1.4 Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen

Wird für eine oder mehrere Kollektive Kapitalanlagen der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 je Valor erhoben.

3.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen

3.2.1 Jährliche Grundgebühr

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine von der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 kollektive Kapitalanlagen: CHF 3'000 für jede kotierte Effekte;
- b) 11 bis 20 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1'500 für jede kotierte Effekte;
- c) 21 bis 30 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1'000 für jede kotierte Effekte;
- d) ab 31 kollektive Kapitalanlagen: CHF 500 für jede kotierte Effekte.

4 Gebühren für die Kotierung von Anleihen

4.1 Kotierung von Anleihen

4.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 2'000 erhoben.

4.1.2 Variable Gebühr für neue Anleihe oder Aufstockung

¹ Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Anleihen wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.

² Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Fremdwährungsanleihen wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des umgerechneten Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.

4.1.3 Zusatzgebühr für Neuemittent

¹ Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

² Als Neuemittent im Sinne der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten mehr an SIX Swiss Exchange kotiert hat.

4.1.4 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben)

4.1.5 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

4.1.6 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

4.1.7 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben)

4.1.8 Gebühr für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten

¹ Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten wird eine Gebühr von CHF 3'000 erhoben.

² Ziff. 4.1.1 und 4.1.2 der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement kommen nicht zur Anwendung.

5 Gebühr für die Kotierung von Derivaten

5.1 Kotierung von Derivaten

5.1.1 Grundsatz

¹ Für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:

Anzahl Derivate	Gebühr pro Derivat
0–200	CHF 350
201–500	CHF 250
501–1'000	CHF 180
1'001–2'000	CHF 140
2'001–5'000	CHF 110
5'001–7'500	CHF 85
7'501–10'000	CHF 60
ab 10'001	CHF 50

² Die anfallenden Gebühren werden jeweils monatlich in Rechnung gestellt.

5.1.1.1 Berechnungsgrundlage

Massgeblich für die Bestimmung der Gebühr gemäss Ziff. 5.1.1 ist die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr neu zum Handel zugelassenen Derivate eines Emittenten. Die Ermittlung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 erfolgt pro Kalenderjahr.

5.1.1.2 Gruppengesellschaften

Derivate von Emittenten, welche Gruppengesellschaften desselben Konzerns sind, werden für die Bestimmung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 gemeinsam betrachtet. Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.

5.1.2 Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» Derivate (aufgehoben)

5.1.3 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen (aufgehoben)

5.1.4 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Derivatprogrammen (aufgehoben)

5.1.5 Zusatzgebühr für Neuemittent

¹ Handelt es sich um die Genehmigung eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine Pauschalgebühr von CHF 10'000 erhoben.

² Als Neuemittent im Sinne der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten mehr an SIX Swiss Exchange kotiert hat.

5.1.6 Gebühr für Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing

Bei Anpassungen, welche aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing vorgenommen werden müssen, wird eine Gebühr von CHF 100 pro Effekte erhoben.

5.1.7 Knock-out-Rabatt

¹ Für Warrants mit Knock-out und Mini-Futures, welche innerhalb von 11 Handelstagen den Knock-out oder den Stop-Loss Level erreichen und somit dekotiert werden, kann der Emittent pro infolge Erreichen des Knock-out oder Stop-Loss Level dekotiertem Warrant einen weiteren Warrant mit Knock-out oder Mini-Futures kotieren, wobei auf die Erhebung der Gebühren gemäss Ziff. 5.1.1 verzichtet wird.

² Für die Berechnung der 11 Handelstage gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ist die Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Handelstag massgeblich und nicht das Datum des Knock-out oder Stop-Loss Ereignisses.

³ Die Möglichkeit der Kotierung von weiteren Warrants mit Knock-out und Mini-Futures gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung verfällt spätestens am Ende des dem letzten Handelstag folgenden Monats.

⁴ Kotierungen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung werden bei der Berechnung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 nicht berücksichtigt.

6 Gebühren für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

6.1 Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

6.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 2'000 erhoben.

6.1.2 Zusatzgebühr für Neuemittent

Handelt es sich um die Kotierung von ETPs eines Neuemittenten, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

6.1.3 Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen

Wird für ein oder mehrere ETPs der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 je ETP erhoben.

6.1.4 Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» ETPs (aufgehoben)

6.1.5 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt mit Verweis auf genehmigten Kotierungsprospekt (aufgehoben)

6.1.6 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)**6.1.7 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben)****6.1.8 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben)****6.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)****6.2.1 Jährliche Grundgebühr**

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine von der Anzahl kotierter ETPs des gleichen Emittenten abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 ETPs: CHF 3'000 für jedes kotierte ETP;
- b) 11 bis 20 ETPs: CHF 1'500 für jedes kotierte ETP;
- c) 21 bis 30 ETPs: CHF 1'000 für jedes kotierte ETP;
- d) ab 31 ETPs: CHF 500 für jedes kotierte ETP.

7 Gebühren für die Zulassung zum Handel und die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**7.1 Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment****7.1.1 Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment**

Für die Prüfung eines Antrags betreffend Zulassung zum Handel wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus eine Zulassungsgebühr von CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung erhoben.

7.1.2 Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment

Für die Prüfung eines Antrags betreffend Zulassung zum Handel wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus eine Zulassungsgebühr von CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung erhoben.

7.2 Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**7.2.1 SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment**

Im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment wird keine Aufrechterhaltungsgebühr erhoben.

7.2.2 SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment

Im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus für die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel jährlich eine von der Anzahl zum Handel zugelassener Indexfonds des gleichen sponsernden Wertpapierhauses abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 Indexfonds: CHF 3'000 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- b) 11 bis 20 Indexfonds: CHF 1'500 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- c) 21 bis 30 Indexfonds: CHF 1'000 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- d) ab 31 Indexfonds: CHF 500 für jede zum Handel zugelassene Effekte.

8 Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

8.1 Dekotierung

¹ Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Beteiligungsrechten wird in der Regel keine Gebühr erhoben.

² Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. Exchange Traded Products, welches nicht auf der Basis einer ausdrücklichen Bestimmung der anwendbaren Bedingungen erfolgt, wird eine Pauschalgebühr von CHF 300 pro Derivat bzw. Exchange Traded Product erhoben.

³ Bei der gleichzeitigen Dekotierung von zehn oder mehr Derivaten bzw. Exchange Traded Products beträgt die Pauschalgebühr maximal CHF 3'000.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)

8.2 Rückzug von Gesuchen

Bei Rückzug eines Gesuchs können die angefallenen Gebühren gemäss Gebührenordnung zum Kotierungsreglement erhoben werden.

8.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften

Die Erteilung von schriftlichen Auskünften kann nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Tatsache, dass der Aufwand in Rechnung gestellt wird, muss dem Gesuchsteller vorab mitgeteilt werden.

8.4 Ausserordentlicher Aufwand und Dritt- bzw. Expertenkosten

¹ Für ausserordentlichen Aufwand bei der Bearbeitung von Gesuchen können zusätzliche Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

² Dritt- bzw. Expertenkosten werden gemäss Abrechnung derselben verrechnet. Die Tatsache, dass Dritte bzw. Experten beigezogen und die daraus entstehenden Kosten dem Gesuchsteller auferlegt werden, muss diesem vorab mitgeteilt werden.

³ Sollen Transaktionen auf begründeten Antrag des Gesuchstellers hin innert verkürzter Frist bearbeitet werden, kann eine pauschale Gebühr von maximal CHF 20'000 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

8.5 Spesen

Der Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä. werden dem Gesuchsteller nach effektiver Höhe abgerechnet.

9 Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung gelten die nachfolgenden Regeln:

9.1.1 Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten

Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidfällung bzw. des ersten Handelstages des neuen Valors.

9.1.2 Bei der Kotierung von Anleihen

Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidfällung unabhängig von einer vorgängigen provisorischen Zulassung zum Handel.

9.1.3 Bei der Kotierung von Derivaten

Bei Derivaten, die gemäss Art. 32ff. Zusatzreglement Derivate zunächst provisorisch zum Handel zugelassen werden, erfolgt die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren basierend auf dem Zeitpunkt der provisorischen Zulassung zum Handel. Es werden keine Gebühren rückerstattet, falls in der Folge kein Kotierungsgesuch eingereicht wird.

9.1.4 Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten

Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Genehmigung.

9.1.5 Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing

Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing (Ziff. 5.1.6) erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Anpassung.

9.1.6 Für die Aufrechterhaltung der Kotierung

¹ Die Erhebung der jährlichen Gebühr für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfolgt jeweils im ersten Quartal für das laufende Jahr.

² Bei einer Neukotierung von Effekten sind mit den Kotierungsgebühren die Kosten für die Aufrechterhaltung für das zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angebrochene Kalenderjahr abgegolten.

³ Eine Rückerstattung von Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung pro rata temporis ist ausgeschlossen.

9.2 Basis für die Berechnung der variablen Gebühr

Für die Berechnung der variablen Gebühr gelten die nachfolgenden Regeln:

9.2.1 Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der neu kotierten Effekten ist der Schlusskurs des ersten Handelstages.

9.2.2 Für die Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der kotierten Valoren ist der Schlusskurs des letzten Börsentages des Vorjahres.

9.2.3 Gebühr nach Aufwand

Soweit sich die Gebühr nach Aufwand richtet, beträgt der Ansatz CHF 300 pro Stunde.

9.3 Fälligkeit von Forderungen

¹ Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

² Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

10 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

Beschluss der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange AG vom 27. Mai 2021; in Kraft seit 1. Oktober 2021.

Anhang A – Beteiligungsrechte

1 Kotierung

Ziff. 2.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3'000
Ziff. 2.1.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte Neuemittent: maximal CHF 80'000 Kapitalerhöhung: maximal CHF 50'000	CHF 10 pro Mio. CHF Kapitalisierung
Ziff. 2.1.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10'000
Ziff. 2.1.5	Zusatzgebühr	für weitere Effekten	CHF 2'000
Ziff. 2.1.6	Gebühr(en)	für die Kotierung von Effekten aus bedingtem Kapital	Keine Gebühr gemäss Ziff. 2.1.2
Ziff. 2.1.7	Pauschalgebühr	für die Sekundärkotierung von Effekten ausländischer Emittenten	CHF 5'000
Ziff. 2.1.8	Pauschalgebühr	für eine separate Handelslinie bei Aktienrückkauf und öffentlichem Angebot	CHF 3'000
Ziff. 2.1.9	Zusatzgebühr	für Handelslinien, welche für mehr als drei Monate auf- rechterhalten werden	CHF 1'000 für jedes zusätzliche Vierteljahr
Ziff. 2.1.10	Pauschalgebühr	für Aktionärsoptionen bei Rückkauf oder Ausgabe von Effekten sowie bei Mitarbeiteroptionen	CHF 3'000
Ziff. 2.1.11	Gebühr(en)	für Beteiligungspapiere im regulatorischen Standard Sparks	Jeweils die Hälfte der Gebühren gemäss Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6

2 Aufrechterhaltung der Kotierung

Ziff. 2.1.1	Grundgebühr	jährlich	CHF 6'000
Ziff. 2.2.2	Variable Gebühr	jährlich maximal CHF 50'000	CHF 10 pro Mio. CHF Kapitalisierung

Anhang B – Kollektive Kapitalanlagen

1 Kotierung

Ziff. 3.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3'000
Ziff. 3.1.2	Zusatzgebühr	für Anteile einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit	CHF 10'000
Ziff. 3.1.3	Zusatzgebühr	für jede weitere kollektive Kapitalanlage	CHF 2'000
Ziff. 3.1.4	Zusatzgebühr	für zusätzliche Handelswährungen	CHF 1'000 pro Effekte

2 Aufrechterhaltung der Kotierung

Ziff. 3.2.1	Grundgebühr	jährlich in Abhängigkeit der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten:	Preis pro Effekte
		1 bis 10	CHF 3'000
		11 bis 20	CHF 1'500
		21 bis 30	CHF 1'000
		ab 31	CHF 500

Anhang C – Anleihen

1 Kotierung

Ziff. 4.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 2'000
Ziff. 4.1.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer und Aufstockung von bereits kotierten Anleihen	CHF 10 pro Mio. CHF Nominalbetrag
Ziff. 4.1.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10'000
Ziff. 4.1.8	Pauschalgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten	CHF 3'000

Anhang D – Derivate

1 Kotierung

Ziff. 5.1.1	Pauschalgebühr	für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:	Preis pro Derivat
		Anzahl: 0–200 Derivate	CHF 350
		Anzahl: 201–500 Derivate	CHF 250
		Anzahl: 501–1 000 Derivate	CHF 180
		Anzahl: 1 001–2 000 Derivate	CHF 140
		Anzahl: 2 001–5 000 Derivate	CHF 110
		Anzahl: 5 001–7 500 Derivate	CHF 85
		Anzahl: 7 501–10 000 Derivate	CHF 60
		Anzahl: ab 10001 Derivate	CHF 50
Ziff. 5.1.5	Zusatzgebühr	für Neuemittent	CHF 10'000
Ziff. 5.1.6	Pauschalgebühr	für eine Anpassung aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing	CHF 100 pro Derivat
Ziff. 5.1.7	Knock-out-Rabatt	Kotierung für Warrants mit Knock-out und Mini-Futures, welche während der Frist von 11 Handelstagen dekotiert werden.	kostenlos

Anhang E – Exchange Traded Products (ETPs)

1 Kotierung

Ziff. 6.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 2'000
Ziff. 6.1.2	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10'000
Ziff. 6.1.3	Zusatzgebühr	für zusätzliche Handelswährungen je ETP	CHF 1'000

2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

Ziff. 6.2.1	Grundgebühr	jährlich in Abhängigkeit der Anzahl kotierter ETP des gleichen Emittenten:	Preis pro ETP
		1 bis 10	CHF 3'000
		11 bis 20	CHF 1'500
		21 bis 30	CHF 1'000
		ab 31	CHF 500

Anhang F – Sponsored Segment

Ziff. 7.1.1	Grundgebühr	für die Prüfung eines Antrags betr. Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange -Sponsored Foreign Shares Segment	CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung und jedes sponsernde Wertpapierhaus
Ziff. 7.1.2	Grundgebühr	für die Prüfung eines Antrags betr. Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange -Sponsored Anlagefondssegment	CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung und jedes sponsernde Wertpapierhaus
Ziff. 7.2.2	Grundgebühr	jährlich in Abhängigkeit der Anzahl zum Handel zugelassener Indexfonds eines sponsernden Wertpapierhauses:	Preis pro Indexfonds
		– 1 bis 10	CHF 3'000
		– 11 bis 20	CHF 1'500
		– 21 bis 30	CHF 1'000
		– ab 31	CHF 500

Anhang G – Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

Ziff. 8.1	Gebühr	für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. von Exchange Traded Products	CHF 300 pro Derivat bzw. pro ETP maximal CHF 3'000
Ziff. 8.2	Gebühr	für den Rückzug eines Gesuchs	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde
Ziff. 8.3	Gebühr	für die Erteilung von schriftlichen Auskünften	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde
Ziff. 8.4	Zusatzgebühr	für ausserordentliche Aufwendungen	CHF 300 pro Derivat bzw. pro ETP maximal CHF 3'000
		für Dritt- bzw. Expertenkosten	gemäss Abrechnung derselben
		für die Bearbeitung von Transaktionen innert verkürzter Frist	pauschal, maximal CHF 20'000
Ziff. 8.5	Gebühr	Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä.	nach effektiver Höhe